

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Schulgemeinden können von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegung während obligatorischer Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie anderer Pflichtveranstaltungen im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erheben.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber